

## **Satzung**

### **des Sportvereins Judo Kenshi Homburg-Erbach e. V.**

#### **§ 1 Zweck des Vereins**

Zweck des Sportvereins Judo Kenshi Homburg-Erbach ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des Judo- Leistungs- und Kampfsports, der sportlichen Freizeitgestaltung sowie der sportlichen Betätigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch die Bereitstellung von Übungsleitern.

#### **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen "Judo Kenshi Homburg-Erbach". Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e. V. Der Verein ist aus der Judoabteilung des TV-Erbach bzw. anschließend SSV Homburg-Erbach entstanden welcher im Jahre 1968 gegründet wurde.

(2) Sitz des Vereins ist Homburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Keine Person darf durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.

(2) Der Verein hat folgende Mitgliedsformen:

- (a) ordentliche Mitglieder
- (b) jugendliche Mitglieder
- (c) Firmenmitgliedschaft
- (d) befristete Mitglieder
- (e) fördernde Mitglieder
- (f) passive Mitglieder
- (g) Ehrenmitglieder

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

2. durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann; als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied für drei aufeinander folgende Monate seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

- (a) Verwarnung,
- (b) befristete Wettkampfsperre,
- (c) befristetes Hallenverbot.

Wettkampfsperre und Hallenverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim erweiterten Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des erweiterten Vorstandes. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Erweiterter Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.

Sie beschließt insbesondere über:

1. Satzungsänderungen
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
4. die Ausschließung eines Mitglieds
5. die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch Veröffentlichung in der Vereinsstätte mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

## **§ 8 Vorstand des Vereins**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter der Erste Vorsitzende der Zweite Vorsitzende und dem Kassenwart, vertreten. Bei Geschäften unter Euro 2000.- ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt den Verein alleine zu vertreten.

(3) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

## **§ 9 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Judo sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

## **§ 10 Vereinsordnungen**

(1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- Richtlinie zum Datenschutz

(2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

## **§ 11 Versicherung der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist beim Landessportverband für das Saarland (LSVS).

Der Verein hat auch die Möglichkeit sich bei einem anderen Anbieter im gleichen Umfang versichern zu lassen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband für Sport Homburg (Saar) e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

**Unterschriften der Gründungsmitglieder:**

Name / Vorname .....

Unterschrift .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....